

Verkaufsbedingungen

Allgemeines	Sämtlichen Offerten, Lieferungen und Leistungen der Glasi Zug AG liegen diese Verkaufsbedingungen zugrunde, auch wenn bei	weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte.	Etwaig bestehenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.	
Offerte	Offerten sind grundsätzlich 2 Monate ab Ausstellungsdatum gültig mit folgenden Vorbehalten:	Preisänderungen unserer Lieferanten berechtigen uns zur Anpassung der offerierten Preise.	Die in den Angeboten eingesetzten Preise sind nur bei gleichbleibenden Massen, Serien und Stückzahlen verbindlich.	Bei Teillieferungen oder bauseits veranlassten Montageunterbrechungen erfolgt ein Preisaufschlag.
Bestellung	Für Fehlübermittlungen und Missverständnisse bei telefonischen Bestellungen übernehmen wir keine Haftung.	Bei Änderungen und Stornierungen von Aufträgen gehen bis dahin angefallene Kosten zulasten des Bestellers.	Diese können trotz längerem Liefertermin schon nach 24 Stunden anfallen.	
Lieferung	Die Lieferung erfolgt ohne andere Vereinbarung franko Hauptlager ohne Ablad.	Spätestens mit der Annahme der Ware anerkennt der Besteller unsere Verkaufsbedingungen.	Für den Ablad sind die notwendigen Hilfskräfte und -geräte nach unseren Angaben auf Kosten des Kunden bereitzustellen.	
Montage	Erforderliche Zufahrten, Gerüste, Kran- und Liftbenützung, Stromanschluss, sowie ein geeigneter trockener Lagerplatz fürs Glas pro Stockwerk des zu verglasenden Bauwerkes sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für das Aufziehen und Verteilen des Glases müssen pro Stockwerk	ein Podest mit Rampe durch die Fensteröffnung bauseits kostenlos erstellt werden. Bei Versiegelung sind nur die Fugen Glas zu Holz bzw. Metall, maximal bis zur Dimension 5x5 mm in den offerierten Preisen enthalten.	Bei Trockenverglasung ist der Einzug nur eines Dichtungsprofils entweder innen oder aussen in den Preisen inbegriffen. Nicht inbegriffen ist die Montage von Deckprofilen. Allfällig notwendige Spitz- und Zuputzarbeiten sind nach unseren Angaben bauseits kostenlos auszuführen.	Beschädigungen und bauseits verlangte Umlagerungen während der Zeit der Lagerung des Glases auf der Baustelle gehen zu Lasten des Bestellers. Unvorhergesehenes wird in Regie ausgeführt.
Lieferfrist	Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, bleiben aber unverbindlich. Wird die Lieferfrist	erheblich überschritten, so ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt	vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerungen sind wegbedungen.	
Zahlung	Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:	Bei Rechnungsbeträgen über Fr. 20'000.-: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Anlieferung auf dem Bau, 1/3 bei Rechnungsstellung.	Ein anfälliger Anspruch auf Skonto besteht nur, wenn innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt wurde. Unberechtigter Skontoabzug wird nachbelastet.	Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertrag beglichen sind.
Mängelrüge	Allfällige Mängelrügen sind innerhalb 8 Tagen nach Fertigstellung der Montage oder nach Empfang der Lieferung schriftlich an uns zu richten. Sie müssen vor einer allfälligen Verarbeitung oder Montage erfolgen.	Falls unmittelbar nach Beendigung der Montagearbeiten keine Abnahme durch den Besteller erfolgt, gilt die Verglasung als ordnungsgemäss abgenommen.	Baugläser wie Floatglas, Spiegel, Isolierglas sind keine optischen Erzeugnisse. Sie dürfen kleine, unauffällige und vereinzelte Fehler aufweisen. Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn bei stehender Betrachtung aus einer Distanz von	3 Metern die Durchsicht oder Ansicht beeinträchtigt und das ästhetische Gesamtbild gestört ist. Dabei sind Fehler im Randbereich in grösserem Umfang als in Scheibenmitte zu tolerieren. Dazu zählen auch kleine fabrikationsbedingte Verschmutzungen.
Garantie und Haftung	Das Bruchrisiko geht sofort nach Abholen durch den Kunden, nach Auflad bei Fremtransport oder nach erfolgter Montage oder Lieferung durch uns auf den Besteller über.	Auf Spiegeln gewähren wir eine Garantie von 6 Monaten. Für Belagsschäden infolge Feuchtigkeit, Hitze- oder Chemikalieneinwirkung, oder unsachgemässer Reinigung kann keine Haftung übernommen werden.	Ebenfalls aus der Garantie ausgeschlossen sind aufgeklebte Spiegel. Für eingebrachte Gläser und Gegenstände, die uns zur Bearbeitung oder Lagerung eingebracht werden, kann keine Haftung über-	nommen werden. Das Bruchrisiko wird in jedem Falle abgelehnt, der Arbeitsaufwand trotzdem in Rechnung gestellt.
Normen	Folgende Bedingungen und Normen bilden integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bedingungen:	«Allgemeine Lieferbedingungen für den Glasbau», herausgegeben vom SFV (Schweizerischer Flachglasverband, 3619 Eriz) «Glasnormen» sowie Dokumentationen	und Richtlinien des SIGaB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau, Rütistrasse 16, 8952 Schlieren).	
Gerichtsstand	Als ausschliesslichen Gerichtsstand anerkennen beide Parteien Zug.			